

## **Vertragsbedingungen der Dampsoft GmbH für die Software e-connect**

Diese Vertragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Ihnen (nachfolgend auch der „**Kunde**“) und uns, der DAMPSOFT GmbH (nachfolgend „**Dampsoft**“), welche die entgeltliche Überlassung der Software e-connect Telematikinfrastruktur as a Service (TlaaS) Client Software (nachfolgend „**e-connect**“) zum Gegenstand haben.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- 1.1 Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer dieses Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung der Software e-connect im Objektcode gemäß den nachfolgenden Bedingungen in der Praxis des Kunden über das Internet.
- 1.2 Dampsoft stellt dem Kunden die Software zum Download bereit und teilt dem Kunden die Zugangsdaten zu Zwecken des Downloads mit.
- 1.3 Dampsoft stellt dem Kunden eine Anleitung für die Installation der Software durch den Kunden zum Download zur Verfügung.
- 1.4 Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

### **§ 2 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen**

- 2.1 Der Kunde bezahlt das vereinbarte Entgelt monatlich im Voraus.
- 2.2 Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 2.3 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Wenn sich aus der Rechnung kein anderer Zahlungszahl ergibt, ist die Rechnung innerhalb von 14 Werktagen zur Zahlung fällig.
- 2.4 Wie in der Auftragsbestätigung aufgeführt, wird das Nutzungsentgelt gemäß dem vom Kunden bestimmten Vertragsbeginn abgerechnet.
- 2.5 Sollte es mangels Kontodeckung des Kunden im Lastschriftverfahren zu einem Rücklastverfahren kommen, ist Dampsoft berechtigt, hieraus entstehende Kosten an den Kunden zu berechnen.
- 2.6 Dampsoft ist einmal jährlich dazu berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung nach billigem Ermessen angemessen anzupassen. Eine Anpassung ist in der Regel frühestens 24 Monate nach Vertragsschluss unter folgenden Maßgaben möglich:
  - a) Die Kosten für die Leistungserbringung durch Dampsoft haben sich insoweit geändert, dass die Parteien eine Anpassung des bestehenden Vergütungsniveaus um mindestens 5 % vornehmen würden, wenn der Vertrag neu abgeschlossen werden würde, z.B. weil sich die Kosten für Personal oder für die Beschaffung von Energie oder von Rohmaterialien erhöhen oder absenken;
  - b) Eine Anpassung kann sowohl eine Erhöhung als auch eine Senkung der Vergütung zum Gegenstand haben;
  - c) Dampsoft wird dem namentlich benannten Hauptbenutzer des Kunden die Preisanpassung mit einer Frist, die mindestens drei Monate zum Monatsende beträgt, vor ihrem

Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der vom Kunden namentlich benannte Hauptnutzer nicht gleichzeitig zeichnungsberechtigt, hat dieser die Anzeige der Preisanpassung an den Zeichnungs-/Unterschriftsberechtigten weiterzuleiten; und

- d) Wenn der Kunde den bestehenden Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat binnen zwei Monaten ab Zugang der Anpassungserklärung von Dampsoft kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Dampsoft wird den Kunden mit der Mitteilung der Preisanpassung auf das Sonderkündigungsrecht hinweisen.

### **§ 3 Vertragslaufzeit und Beendigung**

- 3.1 Die Bestellungen des Kunden gelten als verbindliche Angebote gemäß § 145 BGB auf Abschluss des Vertrags mit Dampsoft. Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung per E-Mail von Dampsoft zustande und hat eine Laufzeit von 24 Monaten ab Vertragsabschluss.
- 3.2 Anschließend verlängert sich die Laufzeit dieses Vertrags jeweils um weitere 12 Monate, falls dieser Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- 3.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3.4 Ein wichtiger Grund liegt zugunsten von Dampsoft insbesondere dann vor, wenn eine Änderung regulatorischer und/oder technischer Rahmenbedingungen (z.B. eine Änderung bindender Vorgaben der zuständigen Behörden, der gematik oder ähnlicher Institutionen oder eine Änderung der technischen Vorgaben der Vertragspartner von Dampsoft) die weitere Vertragsdurchführung für Dampsoft unzumutbar macht. Liegen die Voraussetzungen dieses § 3.4 vor, ist Dampsoft berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende außerordentlich zu kündigen. Das Recht von Dampsoft zur außerordentlichen Kündigung mit einer kürzeren Frist aufgrund der allgemeinen Vorschriften bleibt unberührt.
- 3.5 Die Kündigung bedarf der Textform.
- 3.6 Nach Ende der Vertragslaufzeit hat der Kunde die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierte Kopien der Software von seinen Rechnern zu entfernen sowie Dampsoft eine gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie nach Wahl von Dampsoft unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

### **§ 4 Leistungen von Dampsoft**

- 4.1 Dampsoft gewährt dem Kunden die Nutzung der Software nach Maßgabe von § 5 dieses Vertrags. Durch die vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Kunden wird der Aufbau einer Virtual Private Network (VPN) Verbindung zu einem in einem Rechenzentrum bereitgestellten Konnektor ermöglicht, über den der Zugriff auf die Telematikinfrastruktur hergestellt wird.
- 4.2 Dampsoft wird die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Bei der Bereitstellung und Inbetriebnahme von e-connect muss eine Konnektor-Prüfung erfolgen. Wenn die Installation der Software durch Dampsoft erfolgt, wird Dampsoft die erforderliche Konnektor-Prüfung durchführen. Dampsoft ist berechtigt, Dritte mit der Installation der Software und der Konnektor-Prüfung zu beauftragen. Erfolgt die Installation nicht durch Dampsoft oder einen von Dampsoft beauftragten Dritten, obliegt es dem Kunden, die Konnektor-Prüfung eigenständig oder mit Unterstützung seines Systembetreuers vorzunehmen. Die Einzelheiten der Konnektor-Prüfung sind in der „Bedienungsanleitung RISE vKonnektor“ festgelegt, die Dampsoft dem Kunden im Rahmen der Installationsanleitung für das TI-Gateway zur Verfügung stellt.

- 4.3 Dampsoft darf die Software jederzeit aktualisieren sowie weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Dampsoft wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden, steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.
- 4.4 Neue ProduktTypeVersionen (PTV-Versionen) werden von der Research Industrial Systems Engineering Forschungs-, Entwicklungs- und Großprojektberatung GmbH (nachfolgend „**RISE GmbH**“) automatisch auf den im Rechenzentrum der RISE GmbH bereitgestellten Konnektor aufgespielt. Dampsoft behält sich vor, dem Kunden für neue PTV-Versionen ein gesondertes Entgelt in Rechnung zu stellen. Dampsoft wird den Kunden über eine anstehende neue PTV-Version, über das erhobene Entgelt sowie über eine etwaige Möglichkeit des Kunden, von der KZBV eine Erstattungspauschale zu erlangen, rechtzeitig im Voraus informieren. In diesem Fall steht dem Kunden das Recht zu, innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung durch Dampsoft diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.
- 4.5 Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden schuldet Dampsoft nicht, es sei denn, die Parteien haben Abweichendes vereinbart.
- 4.6 Dampsoft wird regelmäßig Wartungen an der Software vornehmen lassen und den Kunden hierüber rechtzeitig informieren. Die Wartung wird regelmäßig außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt, es sei denn, aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden. Die Wartungen werden durch die RISE GmbH und deren Tochtergesellschaften im Auftrag von Dampsoft durchgeführt.
- 4.7 Dampsoft wird dem Kunden eine Konnektor-Management-Plattform (nachfolgend „**KMP**“) zur Verfügung stellen, sobald diese für Dampsoft verfügbar ist. Auf die KMP wird der Kunde und/oder sein Systembetreuer nach entsprechender Schulung durch Dampsoft (§ 8.5) vor Ort zugreifen können.
- 4.8 Dampsoft erhält und hat fortwährend Zugriff auf die KMP des Kunden und übernimmt die Verwaltung der Zugriffsrechte für weitere Personen („Super-Admin“). Der Zugriff von Dampsoft auf die KMP dient insbesondere dem Support, der Unterstützung bei der Behebung von Störungen, insbesondere bei Großstörungen, und der Durchführung von allgemeinen Analysen (z.B. zur Feststellung der Anzahl der von Kunden durchschnittlich genutzten Kartenterminals). Dampsoft ist berechtigt, den Zugriff auf von Dampsoft beauftragte Dritte zu erweitern. Mit dem Zugriff auf die KMP ist kein Zugriff auf die IT-Infrastruktur des Kunden verbunden.

## **§ 5 Nutzungsumfang und -rechte**

- 5.1 Die Software wird dem Kunden nicht in physischer Form überlassen.
- 5.2 Der Kunde erhält das einfache, d.h. nicht-ausschließliche, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Recht, die Software nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu nutzen.
- 5.3 Der Kunde darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Dem Kunden ist eine weitergehende Nutzung der Software untersagt. Ebenso sind körperliche oder unkörperliche Nutzungen der Software wie z.B. Vervielfältigung, Verbreitung oder die öffentliche Zugänglichmachung der Software untersagt. Vorhandene Schutzmechanismen der Software, die gegen unberechtigte Nutzung angebracht wurden, dürfen weder entfernt noch

anderweitig umgangen werden. Urheber- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der überlassenen Software dürfen weder entfernt noch verändert werden.

- 5.4 Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieses Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an Dampsoft zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierte Kopien der Software zu löschen sowie eine gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie nach Wahl von Dampsoft zu löschen oder an Dampsoft auszuhändigen.

## **§ 6 Support**

Support-Anfragen können jederzeit per E-Mail an die auf der Dampsoft-Website angegebene E-Mail-Adresse gestellt werden.

## **§ 7 Verfügbarkeit, Störungsbehebung**

- 7.1 Dampsoft gewährt eine auf den Kalendermonat bezogene Verfügbarkeit der Software von 98 %.
- 7.2 Als Verfügbarkeit gilt die technische Nutzbarkeit der Software am Übergabepunkt in die Telematikinfrastruktur durch den Kunden. Wartungszeiten sowie Zeiten der Störung unter Einhaltung einer angemessenen Behebungszeit gelten als Zeiten der Verfügbarkeit der Software. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht.
- 7.3 Als Zeiten der Verfügbarkeit gelten außerdem Zeiten, in denen die Software aus Gründen nicht genutzt werden kann, die außerhalb der Software selbst liegen, also beispielsweise (i) in Fällen höherer Gewalt (wie Naturkatastrophen), (ii) bei vollständiger Rücksicherung der Daten (Laufzeit eines Updates eines Konnektors), sofern Dampsoft diese mit einer Frist von mindestens 10 Tagen im Vorhinein in Textform angekündigt hat oder mit großer Wahrscheinlichkeit eine Gefahr im Verzug vorliegt, (iii) bei Leitungsausfall außerhalb des Leitungsnetzes der RISE GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen, (iv) bei vollständigem Energieausfall im Rechenzentrum der RISE GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen, der durch die „Unterbrechungsfreie Stromversorgung“ (USV) nicht kompensiert werden kann, vorausgesetzt, dass diese nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik und bei größtmöglicher Sorgfalt ausreichend dimensioniert war, (v) bei Hardwarefehlern, die trotz größtmöglicher Sorgfalt, fortlaufender Überprüfung und Wartung der RISE GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen für diese nicht vorhersehbar und vermeidbar waren, (vi) bei Ausfall des Internetproviders des Kunden oder Hardware-Ausfall beim Kunden.
- 7.4 Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente des Betreibers des Rechenzentrums maßgeblich.
- 7.5 Der Kunde meldet Störungen unverzüglich per E-Mail an die auf der Dampsoft-Website angegebene E-Mail-Adresse.
- 7.6 Dampsoft ist dazu berechtigt, Dritte, insbesondere die RISE GmbH und deren Tochtergesellschaften, mit der Beseitigung von Störungen der Software zu beauftragen.

## **§ 8 Pflichten des Kunden**

- 8.1 Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Ein unberechtigter Zugriff ist Dampsoft unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2 Der Kunde wird die von Dampsoft bereit gestellten Updates der Software installieren.

- 8.3 Der Kunde wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B. Virenschutzprogramme) einsetzen.
- 8.4 Der Kunde hat in eigener Verantwortung regelmäßig angemessene Datensicherungen vorzunehmen.
- 8.5 Vor einem Zugriff auf die KMP durch den Kunden und/oder dessen Systembetreuer wird der Kunde und/oder dessen Systembetreuer vorab eine Schulung durch Dampsoft zur ordnungsgemäßen Handhabung der KMP durchführen, um insbesondere Fehlkonfigurationen aufgrund unzureichender Fachkenntnisse zu vermeiden. Dampsoft wird die Schulung nach vorheriger Absprache bereitstellen.

## **§ 9 Gewährleistung**

- 9.1 Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software sowie der Zurverfügungstellung von Speicherplatz gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB).
- 9.2 Der Kunde hat Dampsoft jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- 9.3 Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Haftung**

Die Haftung von Dampsoft gleich aus welchem Rechtsgrund ist beschränkt wie folgt:

- 10.1 Dampsoft haftet nach den gesetzlichen Vorschriften
- a) In Fällen von Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
  - b) In Fällen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit,
  - c) im Rahmen einer etwaigen von Dampsoft ausdrücklich übernommenen Garantie und
  - d) in Fällen, in denen die Voraussetzungen einer Haftung von Dampsoft nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegen.
- 10.2 Darüber hinaus haftet Dampsoft auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit wegen der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Insofern ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gemäß Satz 2 dieser Klausel 10.2 gilt nicht in Fällen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, im Rahmen einer etwaigen von Dampsoft ausdrücklich übernommenen Garantie sowie in Fällen, in denen die Voraussetzungen einer Haftung von Dampsoft nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegen.
- 10.3 Eine weitergehende Haftung von Dampsoft ist ausgeschlossen.
- 10.4 Bei Ausfällen von Software oder Diensten haftet Dampsoft nicht für Folgeschäden, die aufgrund des Ausfalls entstehen. Dampsoft kann keine Haftung für die Kompatibilität der Software oder Dienste mit Daten, Programmen, Konfigurationen etc. des Kunden übernehmen. Insbesondere werden von Dampsoft keine Kosten, Vergütungen, Aufwendungen oder Verwendungen für die Integration oder fehlgeschlagene Integration von Software oder Diensten übernommen. Dies umfasst insbesondere

– aber nicht ausschließlich – den Zeitaufwand des Kunden und/oder seiner Beauftragten, z.B. Firewalls zu konfigurieren etc.

- 10.5 Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Dampsoft aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren spätestens zwölf Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in Fällen von Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, in Fällen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, im Rahmen einer etwaigen von Dampsoft ausdrücklich übernommenen Garantie sowie in Fällen, in denen die Voraussetzungen einer Haftung von Dampsoft nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegen.
- 10.6 Die Haftungsbeschränkungen dieser Klausel 10 gelten auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen und Organen von Dampsoft.

## **§ 11 Rechtsmängel**

Der Kunde wird Dampsoft unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Software gegen ihn geltend machen, informieren und ihm sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, um die Ansprüche abzuwehren.

## **§ 12 Datenschutz**

- 12.1 Die Parteien werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- 12.2 Hinsichtlich der personenbezogenen Daten, die Dampsoft im Rahmen dieses Vertrages im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien die Vereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag (AVV) unter [www.dampsoft.de/adv/](http://www.dampsoft.de/adv/) ab.

## **§ 13 Änderung der Vertragsbedingungen**

- 13.1 Dampsoft ist berechtigt, diese Vertragsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen oder aus anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Dampsoft wird dem namentlich benannten Hauptbenutzer des Kunden die Änderungen oder Ergänzungen mit einer Frist, die mindestens drei Monate zum Monatsende beträgt, vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Ist der vom Kunden namentlich benannte Hauptnutzer nicht gleichzeitig zeichnungsberechtigt, hat dieser die Anzeige der geänderten Vertragsbedingungen an den Zeichnungs-/Unterschriftsberechtigten weiterzuleiten.
- 13.2 Ist der Kunde mit den Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen nicht einverstanden, so kann er den Änderungen mit einer Frist von einer Woche zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderungen oder Ergänzungen widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform. Widerspricht der Kunde nicht (= Schweigen), so gelten die Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen als von ihm genehmigt. Dampsoft wird dem Kunden mit der Mitteilung der Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbedingungen auf die vorgesehene Bedeutung seines Schweigens besonders hinweisen.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

- 14.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).
- 14.2 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und seiner Anhänge bedürfen der Textform, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist. Dies gilt auch für Änderungen oder eine Aufhebung dieser Textformklausel.
- 14.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
- 14.4 Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen von Dampsoft statthaft.
- 14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hamburg.
- 14.6 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.

Stand: Januar 2025